

STELLUNGNAHME

DES FACHVERBANDES DROGEN UND RAUSCHMITTEL E.V.

KONSUMRÄUME FÜR DROGENABHÄNGIGE

Drogenhilfe hat in den zurückliegenden Jahren ein umfangreiches System niedrigschwelliger Hilfen aufgebaut, die als Streetwork aufsuchende Arbeit leisten oder in Kontakt- und Krisenzentren vor allem Abhängige auf der offenen Szene gut erreichen. Im Umfeld dieser Einrichtungen kommt es bei Heroinabhängigen jedoch täglich mehrmals zu der hoch riskanten Prozedur der Drogeninjektion, bei geschätzten 130.000 i.V. Opiatabhängigen, also zu rund einer halben Million Injektionsvorgängen pro Tag.

Das Injizieren von Drogen ist das größte gesundheitliche Problem Opiatabhängiger. Nicht nur die Dosierung im Milligrammbereich, auch die Verwendung verunreinigter Drogen, verunreinigter Spritzen oder unsauberer Zubehörs führen zu Folgeerkrankungen und langwierigen Schädigungen. Aus diesem Grunde ist es naheliegend, ein Angebot zu machen, um Drogeninjektion im geschützten Rahmen zu ermöglichen.

Konsumräume für Opiatabhängige werden auch als Fixerstuben, Fixerräume, Druckräume oder Gesundheitsräume bezeichnet. Hinter der Einrichtung von Konsumräumen steht die Idee, daß das Injizieren von Drogen auf der offenen Szene, also auf Straßen, in Parkanlagen, öffentlichen Toiletten oder notdürftig geschützten Unterkünften ohne ausreichende Kontrolle erhebliche Gesundheitsrisiken zusätzlich zu dem problematischen Konsum der jeweiligen Drogen birgt. Das kritische Verfahren der Injektion einer Drogen unter den hektischen Bedingungen der Szene, u.U. bedroht von Entzugerscheinungen, mit schmutzigem Wasser und ohne die geringsten hygienischen Vorkehrungen, stellt meist den entwürdigenden Endpunkt einer Drogenkarriere dar.

Um Drogenabhängige vor weiterem sozialen Abstieg und zusätzlicher gesundheitlicher Gefährdung zu schützen, werden an Brennpunkten offener Drogenszenen Konsumräume eingerichtet.

In diesen Konsumräumen besteht für eine geringe Anzahl, meistens ca. 10 Drogenabhängige die Möglichkeit, Drogen zu injizieren. Dazu werden sterile Spritzen, sauberes Wasser und die benötigten Utensilien in hygienischem Zustand zur Verfügung gestellt. Für medizinische Notfälle ist fachkundiges Personal vorhanden. Die Aufenthaltsdauer ist begrenzt.

Standards

- Konsumräume sind dort einzurichten, wo eine offene Drogenszene eine Gefährdung für die Abhängigen und die dort lebende Bevölkerung darstellt.
- Ein Konsumraum sollte so übersichtlich sein, daß Nutzer/-innen ggfs. persönlich betreut werden können.
- Für den Betrieb des Konsumraumes ist fachkundiges Personal im Rahmen der Einlaßkontrolle und Organisation sowie medizinisches Personal für Beratungen und Notfälle

erforderlich. Es muß ständig eine ausreichende Anzahl von Fachkräften anwesend sein, um Beratung, Betreuung und Kontrollen ausführen zu können

- Konsumräume sind kein isoliertes Angebot der Drogenhilfe, sondern müssen in Verbindung mit weitergehenden Angeboten der Betreuung, Beratung und Behandlung installiert werden.
- Ein Beratungsangebot ist im Konsumraum bereitzuhalten oder durch niedrigschwellige Vermittlung sicherzustellen.

Die rechtliche Seite

In einem strafrechtlichen Gutachten zur "Zulässigkeit von Gesundheitsräumen für den hygienischen und streßfreien Konsum von Opiatabhängigen" von Oberstaatsanwalt Dr. H. H. Körner, Frankfurt aus dem Mai 1993 wird darauf hingewiesen, daß in einem "Gesundheitsraum" "neben dem Angebot von sterilen Spritzen, Kanülen, Löffeln, Ascorbin- und Alkoholtupfern, Pflastern, Kochsalzlösung und medizinischen Hilfsmitteln auch eine medizinisch geschulte Person auf die Einhaltung der Hausordnung und der Rahmenbedingungen, auf Hygiene und Spritzenentsorgung, auf Vermeidung von Überdosierungen und von Notfallsituationen achtet. Der Drogenhandel ist ebenso wie Alkohol und Rauchen in diesen Räumen verboten."

Das Betäubungsmittelgesetz verbiete allerdings das Verschaffen oder Gewähren von Gelegenheit zum Konsum von Betäubungsmitteln im Sinne des Gesetzes. Aus diesem Grunde haben verschiedene Gerichte bereits den Betrieb von Druckräumen untersagt bzw. Ermittlungsverfahren gegen Betreiber eingeleitet. Körner kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, daß "die Einrichtung von Gesundheitsräumen und die Unterhaltung von Gesundheitsräumen weder gegen das Betäubungsmittelgesetz, noch das Strafgesetzbuch, noch gegen internationale Abkommen verstoßen, sofern der Erwerb, der Handel und die Abgabe in diesen Räumen nicht geduldet wird und durch Sorgfalt, Kontrolle und Fürsorge für ein hygienischen, streßfreien, risikomindernden Konsum Sorge getragen wird." Er fügt aber hinzu, daß die Straflosigkeit noch nicht bedeutet, daß die Einrichtung und das Betreiben von Gesundheitsräumen gesundheitspolitisch notwendig ist und ordnungspolizeilich geduldet werden kann.

Prof. Dr. W. Hoffmann-Riem kommt in einem Gutachten aus dem Jahr 1997 zu dem Ergebnis, daß in Konsumräumen weder der nach dem Betäubungsmittelgesetz strafbare "unbefugte Verbrauch", noch das Tatbestandsmerkmal des "Gelegenheit verschaffen" gegeben sei. Nach allem ist es nicht strafbar, ein Betreuungszentrum mit Konsummöglichkeit zu betreiben und darauf öffentlich hinzuweisen. Selbst wenn entgegen der (von ihm) vertretenen Auffassung von einer Strafbarkeit auszugehen wäre, bliebe die Möglichkeit des Absehens von Verfolgung.

Finanzierung

Konsumräume für i.V. Opiatabhängige sind Bestandteil des öffentlichen Gesundheitswesens und damit auch von der öffentlichen Hand zu finanzieren. Da es sich um ein zusätzliches Angebot handelt, mit der eine weitere Chronifizierung von Heroinkonsument/-innen verhindert werden soll, ist auch eine zusätzliche Finanzierung erforderlich. Die Einrichtung von Konsumräumen auf Kosten bestehender Angebote wird vom Fachverband DROGEN UND RAUSCHMITTEL e.V. abgelehnt.

Würdigung

Von ihrer Konzeption sind Konsumräume eine notwendige Maßnahme zur Sicherung des Gesundheitszustandes und zur Verhinderung weiteren sozialen Abstiegs von i.V. Opiatabhängigen sein. Angesichts polytoxikomaner, nicht intravenöser Konsummuster (d.h. Konsum unterschiedlicher Drogen, die nicht gespritzt werden) muß realistisch überprüft werden, ob jeweils ein Bedarf an Konsumräumen besteht. Die Entscheidung für einen Konsumraum ist

- nach dem Ergebnis einer qualitativen Bedarfsermittlung zu treffen
- mit allen Beteiligten vor Ort verantwortlich zu fällen

Dabei ist eine "Doppelindikation" psychosozialer und gesellschaftlicher Art zu berücksichtigen: Zum einen muß die Frage beantwortet sein, ob die gesellschaftlich, ordnungspolitische Notwendigkeit für einen Konsumraum besteht, zum anderen muß geklärt sein, ob der Gesundheitszustand der Opiatabhängigen vor Ort dieses Angebot notwendig macht.

Die Finanzierung des Betriebes von Konsumräumen darf nicht auf Kosten anderer Angebote der Suchtkrankenhilfe gehen. Notwendige Pflichtangebote der Drogenhilfe liegen im Bereich der Normalisierung des Lebens der Betroffenen und der Integration in die Gesellschaft. Daher ist es im Bereich großer, offener Drogenszenen sinnvoll, ergänzend um im Kontext mit Kontaktläden und Krisenzentren auch Konsumräume zu betreiben, um Drogenabhängige mit den Angeboten des Hilfesystems vertraut zu machen.

Verabschiedet vom Vorstand des FDR am 09.07.98

Fachverband DROGEN UND RAUSCHMITTEL e.V.
Odeonstr. 14, 30159 Hannover, Tel.: 0511/ 18333, Fax 18 326
E-mail: info@fdr-online.info